

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	BeraterInnengruppe Ökologischer Ausgleich (BÖA) und Arbeitsgruppe für den ökologischen Ausgleich im Ackerbau (AGÖAA)
Adresse / Indirizzo	BeraterInnengruppe Ökologischer Ausgleich (BÖA), AGRIDEA, Barbara Würth, Barbara Stäheli, Eschikon 28, 8315 Lindau Arbeitsgruppe für den Ökologischen Ausgleich im Ackerbau (AGÖAA), Agroscope ART, Lisa Eggenschwiler, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017 S. 87	<p>Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in die AP 2014-17 integrieren und als Basis für die fortlaufende Agrarpolitik ausweisen.</p> <p>Zieltabelle ergänzen mit einer Kolonne der rechtlichen Ziele (Umweltziele Landwirtschaft, UZL).</p>	<p>Die Umweltziele Landwirtschaft bestehen und sollten in ein strategisches Papier, wie es die Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist, eingearbeitet werden.</p> <p>Mit den UZL ist es möglich, transparent gegenüber der Landwirtschaft und gegenüber der übrigen Bevölkerung aufzuzeigen, welche Ziele in welcher Zeit erreicht werden sollen.</p> <p>Sie ermöglichen, Qualität zu messen und effizient zu handeln.</p> <p>Sie können als Hilfsmittel, beispielsweise in der Projektarbeit (Vernetzung, Ressourcen, Landschaft) eingesetzt werden.</p>
2.3.1.3 Beurteilung des heutigen Direktzahlungssystems S. 141	<p>Die Streichung der Tierbeiträge wird begrüsst.</p>	<p>Die RGVE- und TEP-Beiträge führen zu einem übermässigen Produktions- bzw. Intensivierungsanreiz mit negativen Folgen für die Biodiversität.</p>
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften S. 146 ff	<p>Grundsätzlich ist es angebracht, den Arbeitszeitbedarf dem technischen Fortschritt anzupassen.</p> <p>Bei BFF soll der Berechnungsfaktor angehoben werden und für die jeweiligen BFF-Typen ein dem effektiven Arbeitsaufwand entsprechender SAK-Zuschlag eingeführt werden. Insbesondere bei BFF mit Qualität oder Vernetzung sind Korrekturen nötig.</p> <p>Falls die landwirtschaftlichen Pflegeflächen (z.B. Hecken) eingeführt werden, muss sichergestellt werden, dass diese bei der SAK-Berechnung und der Gewerbeurteilung mitberücksichtigt werden.</p>	<p>Bei BFF können oder sollten oft technisch neue Lösungen (z. B. Grasaufbereiter, Gebläse, Schlegel mit Saugvorrichtung, schwere, schnelle, rationelle Maschinen) nicht angewendet werden, da Flora und Fauna darunter leiden. Es werden sogar, insbesondere bei Flächen mit Qualität oder Vernetzung, besondere Pflegevorschriften oder Strukturen (Sträucher, Bäume, Ast- und Steinhäufen usw.) verlangt, die rationelles Arbeiten behindern. Dieser Mehraufwand ist heute bei der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) nur ungenügend berücksichtigt.</p> <p>Wenn gleichzeitig das Mindestarbeitsaufkommen erhöht und der SAK-Faktor pro Fläche reduziert werden, werden viele kleinere Betriebe gezwungen sein, zu intensivieren oder aufzugeben. In beiden Fällen wird es zu Verlusten von wertvollen BFF kommen, da Vollerwerbslandwirten häufig Kapazität und Motivation (z.B. unangepasster Maschinenpark siehe oben) fehlt, diese BFF sachgerecht zu pflegen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>landwirtschaftliche Grundbildung S. 146 ff</p>	<p>In der Aus- und Weiterbildung der Landwirtschaft müssen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zur Erfüllung des Verfassungsauftrags einen adäquaten Platz einnehmen.</p> <p>Förderung von breiten Bildungs- und auch einzelbetrieblichen Beratungsangeboten im Bereich gemeinwirtschaftlicher Leistungen (insbesondere Ökologie).</p>	<p>Im Lehrplan zur Ausbildung zum Landwirt/Landwirtin muss sichergestellt werden, dass genug Zeit für die Wissensvermittlung um biologische Zusammenhänge und die Wechselwirkungen von Produktion und Erhaltung naturnaher Lebensräume vorhanden ist. Es kann nicht sein, dass das BLW von den Bauern Ressourcenschutz, Biodiversitätsförderung und Landschaftsgestaltung fordert, sich aber der grösste Anteil der landw. Ausbildung um Produktionssteigerung dreht.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Qualitätsstrategie ist die Bildung und Beratung von herausragender Bedeutung. Die Landwirte müssen darüber informiert werden, wie sie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet werden, professionell erbringen können.</p> <p>Der Bund trägt die Verantwortung für die Beratung zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche heute benachteiligt ist gegenüber Beratungen zu Dünger, PSM, Maschinen, Futtermittel etc., die über professionelle Firmen flächendeckend an die Landwirte gelangen.</p>
<p>2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen</p> <p>Definition der beitragsberechtigten Flächen S. 150</p>	<p>Keine Trennung in LN und Landwirtschaftliche Pflegefläche, sondern eine Erweiterung der Definition der LN in der Begriffsverordnung, damit die Flächen, bei denen der Pflegecharakter überwiegt, auch darin Platz haben.</p>	<p>Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden. Eine Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.</p> <p>Falls es trotzdem zu einer Trennung zwischen LN und LP kommt, so sind die Beiträge auf der LP besonders hoch anzusetzen, damit der finanzielle Anreiz ausreichend gross ist, die Hecken trotz Ausschluss aus der LN weiterhin zu pflegen.</p>
<p>2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen S. 150</p>	<p>Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.</p>	<p>Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen aus oben genannten Gründen weiterhin und sogar einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu). Es ist gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese genutzt werden. Die LBV schafft hierzu jedoch keinen Anreiz, da die Aufnahme als LN heute praktisch nicht mehr möglich ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.2.2 Beitragsberechtig- te Flächen</p> <p>Ausschluss von Flächen in der Bauzone von den Direktzahlungen</p> <p>S. 151</p>	<p>Unterstützung des Ausschlusses von Flächen in Bauzonen für LN und Beiträge</p>	<p>Dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung, er bremst ein zu grosszügiges Einzonen, gibt auch einen Anreiz, wertvolle BFF in Bauzonen eventuell wieder auszuzonen und diese würden so noch besser vor Überbauung geschützt.</p>
<p>2.3.2.3 Ökologischer Leistungs- nachweis</p> <p>S. 155</p>	<p>Die Aufnahme der nationalen Inventare in den ÖLN wird begrüsst.</p>	<p>Die Verankerung der zielgerichteten Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung ist sehr sinnvoll und wird begrüsst.</p>
<p>2.3.2.3 Ökologischer Leistungs- nachweis</p> <p>S. 155</p> <p>Vgl. Art. 70a Abs. 2, Bst. d, S. 284</p>	<p>Konsequenterweise müssen auch die regionalen und lokalen Inventare dazuge- hören.</p>	<p>Konsequenterweise sind nicht nur die nationalen, sondern auch die regionalen und lokalen Inventare in den ÖLN aufzunehmen, dort besteht dieselbe Problematik der Überdüngung von Kerngebieten, wenn der Pufferstreifen fehlt.</p>
<p>2.3.2.3 Ökologischer Leistungs- nachweis</p> <p>S. 155</p>	<p>Beibehaltung statt Streichung des öAF- Mindestanteils in den Berggebietszonen III und IV.</p>	<p>Die Abschaffung der 7% öAF-Anforderung in den Bergzonen III und IV gibt ein falsches Signal! Den von der Landwirtschaft betroffenen Arten im Berggebiet geht es schlechter denn je, sie sind durch den Doppeltrend Vergandung / Intensivierung gefährdet. Ihre Einschätzung auf S. 26 teilen wir: „Im Berg- und insbesondere im Sömmerungsgebiet ist jedoch ausgehend von einem hohen bis mittleren Niveau nach wie vor ein Rückgang der Arten- und Lebensraumvielfalt zu verzeichnen.“ Und deshalb sind wir der Meinung, dass die Mindestanforderung an öAF im Berggebiet beibehalten werden soll.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4 Kultur- landschaftsbei- träge Offenhal- tungsbeitrag und Hangbei- trag S. 157 / 158	Der Offenhaltungs- sowie der Hangbeitrag sollen auch im Sömmerungsgebiet flächenbezogen ausbezahlt werden.	Gerade im Sömmerungsgebiet unterhalb der Baumgrenze ist die Offenhaltung gefährdet und die Erschwernis der Bewirtschaftung, bedingt durch die Hanglagen, gross. Die Tendenz besteht, schwierig zu bewirtschaftende Flächen ganz aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Verbuschung und Vergandung sind die Folgen.
2.3.2.4 Kultur- landschaftsbei- träge Hangbeitrag S. 158	Die Hangbeiträge sind neu auch für Weiden über alle Zonen auszurichten	Weidepflege für ökologisch wertvolle Flächen ist in Steillagen aufwändig und anspruchsvoll. Die Tendenz besteht, diese Flächen ganz aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Verbuschung und Vergandung sind die Folgen. Damit keine Konkurrenz für ebenfalls wertvolle Mähwiesen entsteht, soll der Hangbeitrag für Weidenutzung tiefer als der für gemähte Flächen angesetzt sein.
2.3.2.5 Versor- gungssi- cherheits- beiträge Mindesttierbe- satz S. 161	Mindesttierbesatz für BFF-Flächen reduzieren, zum Beispiel auf halben Wert oder noch tiefer	Betriebe mit relativ viel BFF, welche heute Tiere unter dem neuen Mindesttierbesatz halten, würden animiert, zu intensivieren, damit sie den Mindesttierbesatz erreichen. Andererseits macht eben gerade die Kombination BFF und extensive Raufutterverzehrer Sinn, damit das Futter aus BFF gut eingesetzt werden kann.
2.3.2.5 Versor- gungssi- cherheits- beiträge Förderbeitrag Ackerfläche und Dauerkul- turen S. 162	Bei der Förderung der Attraktivität des Ackerbaus muss sichergestellt werden, dass die Anlage von Biodiversitäts-Förderflächen auf Ackerland dadurch nicht unattraktiv wird.	Mit dem geplanten Förderbeitrag für Ackerfläche wird die Attraktivität des Ackerbaus gesteigert werden. BFF auf Ackerland haben schon jetzt einen schweren Stand; ihre Anbaufläche hat bis 2010 stetig abgenommen. Vor allem Buntbrachen und Säume sind jedoch nachweislich ökologisch sehr wertvoll. Deshalb darf die Förderung des Ackerbaus nicht auf Kosten der Biodiversitäts-Förderflächen auf Ackerland gehen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 / S. 164	Substantielle Erhöhung der Beiträge	Wir unterstützen die substantielle Erhöhung der finanziellen Anreize zur Förderung der Qualität. Die BFF-Beiträge sollen attraktiv und konkurrenzfähig sein. Dies gilt auch für Brachen und Säume auf Ackerfläche. Deren Beiträge müssen so ausgestaltet werden, dass sie gegenüber heute nicht an ökonomischer Konkurrenzfähigkeit verlieren. Ein weiteres Element sind die standortgerechten Einzelbäume, die ökologisch sehr wertvoll sein können und mit Erfüllung klarer Anforderungen beitragsberechtigt sein müssten.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 Art. 73 Abs. 1, Bst. a, S. 286,	Neben der Artenvielfalt und der Vielfalt der Lebensräume soll auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten erhalten resp. gefördert werden. Entsprechend sind die Biodiversitätsbeiträge zu ergänzen mit einem Instrument, bei dem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Wiesenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.	Begründung Wiesenpflanzen: siehe Stellungnahme der SKEK, Arbeitsgruppe Futterpflanzen. Die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen der in Samenmischungen verwendeten Wildpflanzen bzw. ihrer Ökotypenvielfalt ist als eigenständiges Ziel in diesem Kapitel aufzuführen. Bei den BFF im Ackerbau könnte die Erhaltung und Förderung der genet. Vielfalt der Pflanzen über die Förderung von regionalem Saatgut geschehen. BFF im Ackerbau: Momentan gibt es kaum regional differenzierte Samenmischungen für BFF im Ackerbau. Um künftig eine allzu grosse Vermischung von unterschiedlichen Ökotypen und Florenverfälschungen zu vermeiden, wäre es wünschenswert, das Ausbringen von regionalen Samen oder auf geeigneten Flächen Direktbegrünungen zu fördern.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge	Leicht gedüngte Wiesen (wenig intensiv genutzte Wiesen) wie Fromental- und Goldhaferwiesen sind zu fördern: <ul style="list-style-type: none"> • fachlich durch Anerkennung von Fromental und Goldhafer als Zeigerpflanzen ÖQV-Q • finanziell durch massive Erhöhung des Bundesbeitrages 	Fromental- und Goldhaferwiesen sind die standortgerechten, natürlichen Vegetationseinheiten des Mittellandes. Auf vielen Böden und Standorten des Mittellandes sind Magerwiesen mit einer hohen Artenvielfalt nicht realisierbar. Mit Fromental- und Goldhaferwiesen können ökologisch hochwertige, artenreiche Bestände im Mittelland erreicht werden. Konkretes Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> - Fromental und Goldhafer werden in die Artenliste ÖQV-Qualität aufgenommen - Die gleiche Liste wird für EXWI und WIWI wie bisher angewendet - die WIWI mit Qualität werden überproportional entschädigt, damit zumindest ein Teil des gegenüber EXWI tieferen DZV-Beitrages ausgeglichen wird.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 163 Vgl. Art. 73 Abs. 1, Bst. a und b, S. 286,	Die Degression der Biodiversitätsbeiträge (inkl. ÖQV) mit zunehmender Höhenlage ist abzuschaffen	Die Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone ist abzulehnen. Die Biodiversität auf den extensiv genutzten Flächen nimmt mit zunehmender Höhenlage in der Regel deutlich zu. Der Output an Leistung ist derselbe in höheren Lagen wie im Talgebiet, meist ist er sogar noch höher, weil die Artenvielfalt grösser ist. Aus dem Leistungsprinzip heraus ist eine Degression nicht akzeptabel, und weniger noch aus Sicht der Biodiversität. Der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht. Zudem können artenreiche Wiesen in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge Qualitäts- und Vernetzungsbeitrag S. 164 / 165 Art. 73 S. 286	Berücksichtigung der Handlungssachse 5: Abbau administrativer Aufwand!	<p>Die Laufzeiten für Vernetzungsprojekte und ÖQV-Qualitätsflächen sollen auf 10 Jahre erhöht werden und für die zwischenzeitliche Überprüfung der Qualitätsflächen soll eine risikobasierte Kontrolle ermöglicht werden. → Aufwandreduktion (Projekterarbeitung und Kontrolle)</p> <p>+ wenn möglich soll eine Koordination mit Laufzeiten NHG (einheitliche Laufzeiten für alle BFF) angestrebt werden.</p>
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 164	Vereinfachung der Regelungen Krautsaumbewirtschaftung bei Hecken	Bei der Ausarbeitung der Verordnung soll eine einheitlichere, einfachere Bewirtschaftung des Krautsaums bei Hecken erarbeitet werden.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 164	BFF-Typ Waldrand einführen.	Neben den vorgeschlagenen BFF-Typen soll der Typ Waldrand mit klar definierten Kriterien eingeführt werden. Gestufte Waldränder haben ein enormes Potential für eine reiche Biodiversität und können viel zu den Zielen beitragen. Auch liegen sie am Rande der LN, an oft eher unproduktiven Standorten, wo sie die Landwirte weniger stören.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 164	Bei der Einführung neuer BFF-Typen sollen neue Massnahmen zur Förderung der Ackerbegleitflora ins Auge gefasst werden.	Wir begrüßen, dass die bestehenden BFF gezielt mit neuen Typen ergänzt werden sollen. Ein grosses Anliegen sind uns Massnahmen zum Schutz der Ackerbegleitflora, welche zu den am meisten bedrohten Pflanzengesellschaften der Schweiz gehört. Aktuell ist der Ackerschonstreifen das ökologische Ausgleichselement, das sich zur Erhaltung und Förderung der Ackerbegleitflora am besten eignet. Wie Studien gezeigt haben, ist er aber qualitativ oft unbefriedigend und wird von den Landwirten selten angelegt. Deshalb ist die Einführung alternativer Massnahmen zum Schutz der Ackerbegleitflora zu prüfen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge S. 164 Kleinstrukturen Kap. 2.3.2.2 S. 150).	Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (z. B. pro Stück)	<p>Flächen, die ökologisch wertvolle Strukturen wie Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern, Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, u.a. aufweisen, sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird immer wieder als gravierend eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.</p>
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge Vernetzungsbeitrag S. 165	Beibehaltung Vernetzungsprojekte	<p>Die Beibehaltung von Vernetzungsprojekten beurteilen wir positiv. Speziell erwähnenswert sind viele positive Aspekte, wie z. B. die Möglichkeit zur regionalen Ausgestaltung der Massnahmen, der Kommunikation und der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren</p>
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge Aufwertungsbeitrag S. 165	Aufwertungsmassnahmen sind für alle Landwirte zugänglich.	<p>Aufwertungsmassnahmen sind wichtig, damit überhaupt neue wertvolle BFF entstehen können. Der Vorschlag ist sehr begrüßenswert.</p> <p>Allerdings ist es unverständlich, warum Aufwertungsmassnahmen nur im Rahmen von Vernetzungs- oder Landschaftsqualitäts-Projekten möglich sein sollen. Da geht enorm viel Potential verloren. Jeder Landwirt soll für Aufwertungen unterstützt werden können, sofern die sachgerechte und zielführende Aufwertung in einem Vertrag oder einer Vereinbarung gesichert ist.</p>
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Bienenhaltung ist durch den Bund zu fördern	<p>Wir verzeichnen einen Rückgang der Bienen. Für die Bestäubung in der Landwirtschaft und für Blütenpflanzen sind sie äusserst wichtig. Der Bund wird beauftragt, mögliche Ursachen für das Bienensterben, wie beispielsweise Handystrahlen und anderer Elektrosmog, pneumatisch ausgebrachtes gebeiztes Maissaatgut oder systemische Insektizide bei der Saatgutbehandlung, zu erforschen.</p> <p>Pro 10 Bienenvölker wird ein Beitrag von Fr. 100.- bezahlt.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 70a, Abs. 2, Bst. d (Voraussetzungen) S. 284</p>	<p>Unterstützung die vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten <u>inkl. Pufferstreifen, welche nach NHG, nach kt. Naturschutzgesetzgebung oder in kommunalen Nutzungsplänen geschützt sind;</u></p>	<p>Der Vorschlag führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) ohne Doppelspurigkeiten. Die Einhaltung der Pufferstreifen durch die Landwirtschaft ist absolut notwendig.</p> <p>Es kann nicht sein, dass der ÖLN betr. Abs. 2d. nur Naturschutzobjekte umfasst, welche in nat. Inventaren festgehalten sind. Dies muss zwingend für alle rechtlich korrekt ausgeschiedenen Naturschutzgebiete auf eidgenössischer, kantonaler und lokaler Ebene gelten (die Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes gilt auch überall, selbst an kleinsten Wiesenbächlein und Gräben).</p>
<p>LwG Art 73 Biodiversitätsbeitrag Abs. 1</p>	<p><i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i></p> <p><i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i></p> <p><i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i></p>	<p>Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (siehe Bemerkungen zu Seite 163, Abschaffung der Degression) und ist zu streichen.</p> <p>Zu Buchstabe c: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli